

Az.: A 2 L 343/09



**VERWALTUNGSGERICHT
CHEMNITZ**

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsstreitsache

- Antragsteller -

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Ulrich Lerche und Koll.,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,

dieser vertreten durch die Außenstelle Chemnitz,

Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz,

Gz.: 5359598-423,

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrechts

Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

- 2 -

A 2 L 343/09

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz am 02.11.2009 durch den Richter am Verwaltungsgericht Thull als Einzelrichter beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage (Az.: A 2 K 989/09) gegen Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28.05.2009 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e:

Der Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage (Az.: A 2 K 989/09) gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Weiteren Bundesamt) vom 28.05.2009 anzuordnen, hat Erfolg.

Der Antrag ist als solcher nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft, nachdem der Bescheid des Bundesamtes vom 28.05.2009 dem Antragsteller nach eigenen Angaben am 30.10.2009 bekannt gemacht wurde.

Der Antrag ist zulässig.

Zwar darf nach § 34a Abs. 2 AsylVfG die Abschiebung nach § 34a Abs. 1 AsylVfG in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a AsylVfG) nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden, wenn – wie hier – die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 34a Abs. 2 AsylVfG vorliegen (vgl. dazu Bescheid des Bundesamtes vom 28.05.2009).

- 3 -

A 2 L 343/09

Entgegen der Auffassung des Bundesamtes steht § 34a Abs. 2 AsylVfG der Anordnung der aufschiebenden Wirkung in Fällen wie dem vorliegenden nicht entgegen. Denn diese Vorschrift ist aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes jedenfalls verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass entgegen dem Wortlaut der Vorschrift die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nicht generell ausgeschlossen ist, vielmehr derartiger Rechtsschutz in Ausnahmefällen nach den allgemeinen Regeln möglich bleibt (vgl. BVerfG, Urteil vom 14.05.1996, E 94, 49 ff., 113). Ein derartiger Ausnahmefall liegt im Anwendungsbereich des § 27a AsylVfG jedenfalls dann vor, wenn – wie hier – hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Prognose des Gesetzgebers, dass in dem betreffenden Mitgliedsstaat (hier Griechenland) ein in verfahrensrechtlicher und materieller Hinsicht hinreichender Schutz der Asylbewerber zumindest im Kern sichergestellt ist, nicht zutrifft. Ob dies tatsächlich der Fall ist, ist dann im Hauptsacheverfahren zu klären.

Der Antrag ist auch begründet.

Die Erfolgsaussichten der gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 28.05.2009 erhobenen Klage sind zumindest offen. Unter Beachtung der dem Gericht vorliegenden Erkenntnisse zur Situation von Asylantragstellern in Griechenland ist die Klage nicht ohne Aussicht auf Erfolg. Allerdings sind die Erfolgsaussichten angesichts des Umstands, dass die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft durch den verfassungsändernden Gesetzgeber selbst zu sicheren Drittstaaten bestimmt worden sind (BVerfG, a.a.O., 88 f.), die Vergewisserung hinsichtlich der Schutzgewährung damit durch den verfassungsändernden Gesetzgeber selbst erfolgt ist (BVerfG, a.a.O., 101) und die Entscheidung nicht durch eine Rechtsverordnung nach § 26a Abs. 3 AsylVfG rückgängig gemacht werden kann, auch nicht offensichtlich zu bejahen (vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 09.10.2009 - 2 BvQ 72/09 -), so dass die Kammer insoweit eine Interessensabwägung vorzunehmen hat.

Diese fällt zugunsten des Antragstellers aus. Denn bliebe dem Antragsteller die begehrte Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage versagt, obsiege er aber in der Hauptsache, könnten möglicherweise bereits eingetretene Rechtsbeeinträchtigungen nicht mehr verhindert oder rückgängig gemacht werden. Die Nachteile, die entstünden, wenn die Anordnung erginge, dem Antragsteller der Erfolg in der Hauptsache aber ver-

- 4 -

A 2 L 343/09

sagt bliebe, wiegen dagegen hier weniger schwer. Insbesondere widerspricht die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes im Überstellungsverfahren nicht gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland. Eine solche Verpflichtung zum Ausschluss vorläufigen Rechtsschutzes bei Überstellungen nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 besteht nicht. Vielmehr sieht das Gemeinschaftsrecht die Möglichkeit der Gewährung vorläufigen fachgerichtlichen Rechtsschutzes gegen die Überstellung an den zuständigen Mitgliedsstaat nach Art. 19 Abs. 2 Satz 4 und Art. 20 Abs. 1 Buchstabe e Satz 4 der Verordnung(EG) Nr. 343/2003 selbst vor (vgl. zum Vorstehenden ausdrücklich BVerfG, Beschluss vom 09.10.2009 - 2 BvQ 72/09 -).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Thull